



# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 9.4.2025  
**Nr. 15**

## INHALT

- HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2025
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralsportanlage Rothtal Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2025

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590  
Erscheint in der Regel jede Woche.  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:  
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

# HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Kreistag folgende

## Haushaltssatzung:

### § 1

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit fest-gesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **350.571.900 €**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **44.830.100 €**

ab.

2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen mit **21.350.000 €** in den Aufwendungen mit **25.617.000 €**

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.308.000 €**

festgesetzt.

### § 2

1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

2) Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

### § 3

1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

**20.700.000 €**

festgesetzt.

2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft wird auf

**4.500.000 €**

festgesetzt.

### § 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

**183.577.463,65 €**

festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesoll) aus den nachstehenden Steuer-kraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

Grundsteuer A 1.320.104 €

Grundsteuer B 26.699.975 €

Gewerbesteuer 129.323.388 €

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 162.668.304 €

Umsatzsteuerbeteiligung **16.411.378 €**

Zwischensumme (Steuerkraft) 336.423.149 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2024 **38.224.736 €**

Summe der Umlagegrundlagen **374.647.885 €**

3) Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

**49,00 v. H.**

festgesetzt.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v. H.**

b) für die Grundstücke (B) **310 v. H.**

2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

### § 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**7.500.000 €**

festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft wird auf

**1.000.000 €**

festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 31.03.2025



Landkreis Augsburg

Martin Sailer

Landrat

II.

Augsburg, den 03.04.2025

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 25.03.2025 Gesch.Nr. RvS- SG12-1512-3/20/4 die in § 3 der Haushaltssatzung enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen (20.700.000 EUR) gemäß Art. 61 Abs. 4 der LKrO genehmigt.

Martin Sailer  
Landrat

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2025 sind gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, Zimmer C 1.05 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich sowie elektronisch auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter <https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/landratsamt/kreisangelegenheiten/finanz-und-beteiligungsmanagement/> eingestellt.

Augsburg, 31.03.2025  
Landratsamt Augsburg

gez.

Martin Sailer  
Landrat

Augsburg, den 31.03.2025

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralsportanlage Rothtal Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2025**

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 26.03.2025 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Gemeinde Horgau, Martinsplatz 1, 86497 Horgau innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 1.

# Haushaltssatzung

## des Zweckverbandes Zentralsportanlage Rothtal

(Landkreis Augsburg)

### für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>64.410,00 €</b>
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>60.290,00 €</b>
ab.		

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.500,00 €** festgesetzt.

#### § 6

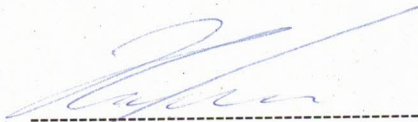
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Horgau, den 03.04.2025

Zweckverband  
Zentralsportanlage Rothtal  
(Siegel)  
Martinsplatz 1, 86497 Horgau

  
-----  
Hafner, Zweckverbandsvorsitzender